Steuertipps
HANDWERK aktuell · Nr. 110 · Juni 2018 · 28. Jahrgang

Aufwendungen für ein Arbeitszimmer erfolgreich absetzen

Grundsätzlich sind die Kosten für ein **häusliches** Arbeitszimmer **nicht abzugsfähig**.
Als „häuslich" anzusehen ist ein Raum, den der Steuerpflichtige - nach dem von der Rechtsprechung formulierten sog. **Pyjamaprinzip** - ohne Ärgernis zu erregen auch ohne (vollständige) Bekleidung erreichen kann.

Das Verbot des Abzugs gilt allerdings dann nicht, wenn **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht. Dies kann sich aus der Beschaffenheit des Arbeitsplatzes selbst ergeben z.B. durch die fehlende Ausstattung oder Verfügbarkeit.
In derartigen Fällen ist der **Abzug auf maximal 1.250 EUR begrenzt**.

Unbeschränkt abziehbar sind die Kosten, wenn sich der **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung in dem häuslichen Arbeitszimmer befindet. Wenn der **qualitative Schwerpunkt** (nicht zeitlich) im Arbeitszimmer liegt, also wesentliche und prägende Tätigkeiten dort stattfinden, sind die Kosten unbeschränkt abzugsfähig.

Weiterhin ist das häusliche Arbeitszimmer von dem des **„betriebsstättenähnlichen Raums im Wohnungsbereich"** zu unterscheiden. Letzter wird **auch durch Kunden oder durch (familienfremde) Mitarbeiter** aufgesucht und **unterliegt damit nicht der Abzugsbeschränkung**.

Zu berücksichtigende Aufwendungen sofern kein Abzugsverbot besteht, sind z.B.

- Miete
- Gebäude-Abschreibung
- Schuldzinsen für Gebäudekredite
- Instandhaltungs- und Renovierungskosten
- Reparatur Gebäude, Gartenerneuerung
- Grundbesitzabgaben, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Gebäudeversicherungen
- nutzungsorientierte Aufwendungen wie: Kosten für Strom, Heizung, Wasser, Reinigung
- Ausstattungskosten für z.B. Lampen, Gardinen, Tapeten, Teppiche

Aufwendungen für Arbeitsmittel wie Büromöbel, Regale oder Schreibmaterialien fallen nicht unter die Abzugsbeschränkung und sind **in voller Höhe** Betriebsausgaben, Werbungskosten oder ggf. Sonderausgaben.

Regelmäßig wird vor den Gerichten unter verschiedenen Gesichtspunkten über Einzelfragen zur Abzugsfähigkeit **gestritten**: z.B. zur Frage der privaten Mitbenutzung des Arbeitszimmers (10% gilt als unschädlich) und zur Frage der Nutzung durch beide Ehegatten (Abzugsbeträge sind **nicht objektbezogen**, sondern **personenbezogen**).
Auch bei der Nutzung eines **im Miteigentum** von Ehegatten stehenden Arbeitszimmers ist **Vorsicht geboten**. Der BFH hat hier die volle Abziehbarkeit der grundstücksbezogenen Aufwendung verneint.

Vor dem Hintergrund der diversen Entscheidungen empfehlen sich Alternativgestaltungen.

Für Fragen stehen wir Ihnen wie gewohnt zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine schöne und erfolgreiche Sommerzeit.

Ihre Connex Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH
Niederlassung Zittau

Renate Victor / Steuerberaterin

connex
Steuer- und Wirtschaftsberatung